

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin RMS in der Verwaltungsstrafsache gegen Bf, über die Beschwerde vom 12. November 2016 gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, MA 67 als Abgabenstrafbehörde vom 2. November 2016, GZ MA 67-PA-*, betreffend die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. Für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung, zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe von EUR 73,00 auf EUR 26,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden auf 5 Stunden herabgesetzt wird.

Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG unverändert 10 €.

2. Nach § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Der aufgrund des Organstrafmandates eingezahlte Betrag von 36 € wird angerechnet. Der Beschwerdeführerin hat daher im Ergebnis keine Zahlung zu leisten.

3. Gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1958 (VwGG) ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Bundesfinanzgericht belangte Behörde nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Wien vom 16. August 2016, GZ. MA 67-PA-*, wurde dem Bf. angelastet, er habe im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeugs mit dem behördlichen Kennzeichen ** am 1.6.2016 um 16:13 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Adresse, folgende Verwaltungsübertretung begangen: " Abstellen des Fahrzeuges, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben. Demnach haben Die die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt.

Gleichzeitig verhängte die Behörde mit Strafverfügung über den Bf. eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 73 bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden.

Gegen diese Strafverfügung er hob der Bf. mit E-Mail vom 26. August 2016 fristgerecht Einspruch und führte aus:

*„Ich bin am 01.06. in Anschrift mit meinem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen ** ohne Parkschein gestanden und bekam deshalb einen Strafzettel. Diesen bezahlte ich am selben Tag per Onlinebanking...“.*

Über Aufforderung der belangten Behörde vom 7. September 2016 übermittelte der Bf. einen Telebanking-Zahlungsbeleg, wonach vom Bf. am 1.6.2016 ein Überweisungsauftrag von EUR 36,00 an den Magistrat der Stadt Wien veranlasst worden ist. Unter „Zahlungsreferenz“ wurden folgende Zahlen eingetragen: „Zahl“.

Im Verwaltungsstrafakt findet sich dazu ein Verfahrensauszug vom 7. September 2016, in dem die Identifikationsnummer des gegenständlich ausgestellten Organmandates mit „Zahl1“ angegeben wird.

Mit in der Folge ergangenem und dem Bf. nachweislich am 8. November 2016 durch Hinterlegung zugestellten Straferkenntnis vom 2. November 2016, MA 67-PA-*, wurde der Bf. schuldig erkannt, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen ** am 1.6.2016 um 16:13 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Adresse, abgestellt und weder mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet noch einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben. Der Bf. habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006 in der geltenden Fassung, begangen und die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt.

Dafür wurde über den Bf. eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 73,00 bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG wurde ein Betrag von EUR 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt. Der unter Angabe einer unrichtigen Identifikationsnummer eingezahlte Betrag von EUR 36,00 (Organstrafbetrag) wurde auf die verhängte Geldstrafe angerechnet, sodass EUR 47,00 zu zahlen waren.

In der Begründung gab die Behörde zunächst an, dass sowohl die Lenkereigenschaft als auch die Abstellung des in Rede stehenden KFZ zum Tatzeitpunkt am Tatort unwidersprochen geblieben sei.

Zum Vorbringen des Bf., wonach er die Organstrafverfügung bereits zur Einzahlung gebracht habe, wurde folgendes ausgeführt:

"Die Unterlassung der fristgerechten Einzahlung des Strafbetrages mittels des am Tatort hinterlassenen Beleges binnen einer Frist von zwei Wochen gilt gemäß § 50 Abs. 6 VStG als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages. In diesem Fall ist die Anzeige an die

Behörde zu erstatten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges gilt auch die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird. Zweck dieser Bestimmung ist es, durch die Verwendung des Originalbeleges bzw. der automationsunterstützt lesbaren, vollständigen und richtigen Identifikationsnummer, der Behörde den Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu ermöglichen, mit deren Hilfe eine schnelle und genaue Kontrolle der ordnungsgemäßen Einzahlung der Strafbeträge sichergestellt wird.

Dem von Ihnen übermittelten Zahlungsbeleg ist zu entnehmen, dass eine falsche Identifikationsnummer (Zahl anstatt 06602584988) angegeben wurde. Eine Zuordnung Ihrer Zahlung von EUR 36,00 auf die gegenständliche Organstrafverfügung konnte daher durch die zuständige Magistratsabteilung 6 - BA 32 erst auf Grund des übermittelten Überweisungsauftrages vorgenommen werden. Da die von Ihnen durchgeführte Zahlung somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und auf dem gegenständlichen Konto auch keine Zahlung für die Anonymverfügung aufscheint, erfolgte die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens zu Recht ...“

In der mit E-Mail vom 12. November 2016 erhobenen Beschwerde wiederholte der Bf. sein Vorbringen, den Strafzettel vom 01.06.2016 fristgerecht eingezahlt zu haben.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Wiener Gemeinderats, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), ABI. Nr. 51/2005 (hier und im Folgenden sind die Gesetzesangaben jeweils in der für den Beschwerdefall relevanten Fassung angegeben), ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§25 StVO 1960) eine Abgabe zu entrichten.

Nach § 5 Abs. 1 Parkometerabgabeverordnung gilt die Abgabe mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

Zufolge § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind zur Entrichtung der Abgabe der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. Nr. 9/2006, sind Handlungen und Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 € zu bestrafen.

Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zufolge der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der durch BGBl. I Nr. 33/2013 geänderten Fassung, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 50 VStG regelt unter dem Titel „Organstrafverfügung“ Folgendes:

„(1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuhaben. Sofern in den Verwaltungsvorschriften für bestimmte Verwaltungsübertretungen der durch eine Organstrafverfügung einzuhabende Höchstbetrag nicht bestimmt ist, hat die Behörde einen einheitlich im Vorhinein festzusetzenden Betrag bis zu 90 Euro zu bestimmen. Wenn die ermächtigende Behörde nicht zugleich Dienstbehörde ist, kann die Ermächtigung nur mit Zustimmung der Dienstbehörde gegeben werden.

(2) Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ferner ermächtigen, dem Beanstandeten einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben, oder, wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort zu hinterlassen. Der Beleg hat eine Identifikationsnummer zu enthalten, die automationsunterstützt gelesen werden kann.

(3) Die Ermächtigung ist in einer dem Organ zu übergebenden Urkunde festzuhalten. Das Organ ist verpflichtet, bei der Amtshandlung diese Urkunde auf Verlangen des Beanstandeten vorzuweisen.

(4) Eine Organstrafverfügung hat die Tat, die Zeit und den Ort ihrer Begehung, den Strafbetrag und die Behörde, in deren Namen eingeschritten wurde, anzugeben. Falls ein Beleg gemäß Abs. 2 verwendet wird, hat das Organ zusätzlich jene Daten festzuhalten, die für eine allfällige Anzeigenerstattung an die Behörde erforderlich sind.

(5) Die Gestaltung der für die Organstrafverfügung zu verwendenden Drucksorten, die Art ihrer Ausstellung und die Gebarung mit diesen Drucksorten sowie mit den eingehobenen Strafbeträgen sind durch Verordnung der Bundesregierung zu regeln.

(5a) Das Organ (Abs. 1) kann von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden

des Beanstandeten gering sind; eine Anzeige an die Behörde ist in diesem Fall nicht zu erstatten. Das Organ kann jedoch den Beanstandeten in einem solchen Fall in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

(6) Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges (Abs. 2), so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung mittels Beleges (Abs. 2) binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wurde. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges (Abs. 2) ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 2) gilt auch die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.

(7) Wird der Strafbetrag nach Ablauf der in Abs. 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels Beleges (Abs. 2) bezahlt und weist der Beschuldigte die Zahlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens nach, so ist der Strafbetrag zurückzuzahlen oder anzurechnen.

(8) Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ermächtigen, dem Beanstandeten zu gestatten, den einzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen oder mit Scheck oder Kreditkarte zu entrichten. Wird der Strafbetrag mit Kreditkarte entrichtet, so ist der mit dem Kreditkartenunternehmen vereinbarte Abschlag von demjenigen zu tragen, dem die Geldstrafe gewidmet ist .“

II. Als erwiesen angenommener Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung

Aufgrund des durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt festgestellten Sachverhaltes steht außer Zweifel, dass der Bf. den objektiven Tatbestand der ihm mit Organmandat bzw. in der Strafverfügung angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

Fakt ist nämlich, dass das verfahrensrelevante KFZ mit dem in Rede stehenden behördlichen Kennzeichen am 1. Juni 2016 um 16:13 in der genannten gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war. Die Überprüfung des Kontrollorganes ergab, dass im abgestellten KFZ weder ein Parkschein nach einem rechtlich vorgeschriebenen Muster, noch ein elektronischer Parkschein aktiviert und auch eine für Inhaber einer Ausnahmebewilligung hinter der Windschutzscheibe anzubringende Parkkarte bzw. Einlegetafel nicht eingelegt worden ist.

Der Bf. selbst hat diese Feststellungen nicht bestritten, verneint jedoch sowohl die Strafverfügung als auch das nachfolgende Straferkenntnis seien insofern zu Unrecht ergangen, als er die mit Organstrafverfügung vom 1. Juni 2016 verhängte Geldstrafe im

Ausmaß von EUR 36,00 fristgerecht durch Überweisung auf das angegebene Konto des Magistrates der Stadt Wien noch am selben Tag bezahlt habe.

Diesbezüglich steht weiters nicht in Streit, dass dem Bf. wegen der ihm angelasteten Straftat zunächst eine Organstrafverfügung ausgestellt wurde und dieser ein Zahlschein mit sämtlichen notwendigen Angaben, darunter auch der in Rede stehenden Identifikationsnummer beigefügt war.

Erwiesen ist allerdings auch, dass der Bf. im Rahmen der am 1. Juni 2016 per Internet vorgenommenen Überweisung des Strafbetrages die auf dem Originalbeleg vermerkte Identifikationsnummer nicht korrekt angegeben hat. Der Beleg konnte daher nicht automatisiert gelesen und zugeordnet werden.

Dem einzigen Beschwerdevorbringen des Bf., wonach die Geldstrafe sehr wohl rechtzeitig eingezahlt worden sei, ist daher zu entgegnen:

Nur wenn der in der Organstrafverfügung vorgeschriebene Strafbetrag rechtmäßig und rechtzeitig einbezahlt wird, hat die Behörde von einer Ausforschung und weiteren Verfolgung Abstand zu nehmen. Eine abschließende Erledigung der Strafsache kann daher nur durch eine frist- und formgerechte Bezahlung des in der Organstrafverfügung vorgeschriebenen Strafbetrages bewirkt werden. Eine ordnungsgemäße Bezahlung liegt z. B. vor bei Barzahlung an Ort und Stelle und Barzahlung mittels Originalbeleg. Die Einzahlung kann auch per Überweisung erfolgen, wenn der Überweisungsauftrag die Identifikationsnummer des Beleges enthält und Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht (d. h. innerhalb der zweiwöchigen Frist) gutgeschrieben wird. Die Anführung der automatisationsunterstützt lesbaren Identifikationsnummer gewährleistet die Zuordnung des Strafbetrages zur betreffenden Organstrafverfügung und ist ein unabdingbares Erfordernis einer fristgerechten Einzahlung. Gleiches gilt für das fristgerechte Einlangen des Betrages auf dem Überweisungskonto. Da es sich bei der Geldstrafe um eine Bringschuld handelt, sind im Falle einer Überweisung sämtliche mit der Überweisung verbundenen Risiken (z. B. Übermittlungsfehler, Irrtümer, Störungen etc.) der die Zahlung veranlassenden Person zuzurechnen. Die Zurechnung dieser Mängel zu Lasten des Auftragebers erfolgt selbst dann, wenn diesen kein Verschulden am verspäteten Eintreffen der Zahlung trifft (vgl. Weilguni in Lewisch/Fisterer/Weilguni, VStG, § 50, Rz 22).

Wird von einer fristgerechten oder/und rechtmäßigen Entrichtung des in der Organstrafverfügung vorgeschriebenen Strafbetrages abgesehen, wird die Organstrafverfügung gegenstandslos. Ein nicht frist- oder ordnungsgerecht bezahlter Strafbetrag, dessen Bezahlung vom Beschuldigten im Zuge des anschließend geführten Verwaltungsstrafverfahrens nachgewiesen wird, ist auf eine im fortgesetzten Verfahren verhängte Geldstrafe anzurechnen (vgl. Weilguni in Lewisch/Fisterer/Weilguni, VStG, § 50, Rz. 27).

Im gegenständlichen Fall wurde eine Online -Überweisung des im Organmandat vorgeschriebenen Geldbetrages auf das Konto des Überweisungsempfängers

vom Bf. zwar veranlasst, allerdings wurde auf der Überweisung nicht die korrekte Identifikationsnummer angegeben, sodass der Geldbetrag zwar auf dem Konto des Magistrates der Stadt Wien einlangte, im Ergebnis jedoch mangels Zuordnung keine ordnungsgemäße und damit fristgerechte Bezahlung der Strafe erfolgt ist. Dies führt aber gemäß § 50 Abs. 6 VStG dazu, dass die Organstrafverfügung gegenstandslos geworden ist. Somit stand die Einzahlung des Geldbetrages der weiteren Strafverfolgung durch die belangte Behörde nicht entgegen. In diesem Fall war die Behörde daher berechtigt, eine Strafverfügung zu erlassen.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens sind zudem keine Anhaltspunkte für die Annahme hervorgekommen, dass den Bf. an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf. selbst hat sein mangelndes Verschulden nicht glaubhaft gemacht. Es war daher auch vom Vorliegen der subjektiven Tatseite auszugehen.

III. Strafbemessung

Gemäß § 10 Abs. 1 VStG richten sich Strafart und Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 16 Abs. 1 VStG normiert, dass bei Verhängung einer Geldstrafe zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Neben diesen objektiven Kriterien des Unrechtsgehaltes der Tat sind gemäß § 19 Abs. 2 leg.cit. im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die der gegenständlichen Bestrafung zu Grunde liegende Handlung schädigte das Interesse an der Bewirtschaftung des ohnehin knappen innerstädtischen Parkraumes und an der ordnungsgemäßen Errichtung der Parkometerabgabe. Der Unrechtsgehalt der Tat - der nicht nur in der Verletzung fiskalischer Interessen, sondern insbesondere in der Verletzung der Interessen anderer Verkehrsteilnehmer, die im innerstädtischen Bereich einen Parkplatz benutzen wollen, begründet ist – konnte daher, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, als nicht geringfügig bewertet werden.

Dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist auf Grund der Tatumstände nicht hervorgekommen, weshalb auch das Verschulden des Bf. nicht als geringfügig zu werten war. Dem Bf. wäre etwa die Verwendung eines gültigen Kurzparkscheins zumutbar und möglich gewesen.

Der Bf. war zum Tatzeitpunkt wegen gleichartiger Übertretungen laut im erstinstanzlichen Akt einliegendem Vorstrafenauszug bereits 4 Mal rechtskräftig bestraft worden.

Diese einschlägigen Vormerkungen waren als erschwerend zu werten. Allerdings ist gegenständlich als mildernd zu berücksichtigen, dass der Bf. durch fristgerechte Bezahlung der im Organmandat auferlegten Geldstrafe (noch am Tag der Straftat) die Einleitung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens vermeiden wollte, was ihm aber durch Angabe einer nicht korrekten Identifikationsnummer misslang.

In Anbetracht dieses erkennbaren Bemühens um Vermeidung eines Strafverfahrens ist nach Dafürhalten des Bundesfinanzgerichtes im konkreten Fall die Festsetzung einer Geldstrafe von EUR 26,00 bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden als ausreichend zu betrachten, um den Bf. in Zukunft von der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Da der Betrag von EUR 36,00 bereits entrichtet worden ist, ist dieser gemäß § 50 Abs. 7 VStG auf die verhängte Geldstrafe anzurechnen.

Es war daher der Beschwerde insoweit Folge zu geben, der erstinstanzliche Schulterspruch im Übrigen jedoch zu bestätigen.

IV.Kostenentscheidung

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der vom Bestraften nach § 64 Abs. 1 VStG zu leistende Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Am Ausspruch der belangten Behörde im Straferkenntnis, wonach vom Bf. ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von EUR 10,00 zu leisten ist, erfolgt durch das Erkenntnis des BFG trotz Herabsetzung der Geldstrafe keine Änderung, weil dieser Geldbetrag dem Mindestkostenbeitrag laut Gesetz entspricht.

Das Entfallen der Kostenbeitragspflicht zum Verfahren des Bundesfinanzgerichtes gründet sich auf die Bestimmung des § 52 Abs. 8 VwGVG. Danach sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn die Beschwerde auch nur teilweise erfolgreich war.

Die festgesetzten Beträge an Geldstrafe (EUR 26) und Mindestkostenbeitrag zum Behördenverfahren (EUR 10) betragen im Ergebnis EUR 36,00. Insgesamt sind durch die am 1.6. 2016 geleisteten Zahlung in Höhe von Euro 36,00 vom Bf. jedoch keine weitere Zahlungen mehr zu leisten und das Verfahren somit beendet.

V.Öffentliche mündliche Verhandlung

Gegenständlich wurde von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG Abstand genommen, da im angefochtenen Erkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, das

Beschwerdevorbringen den im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angelasteten Sachverhalt unbestritten ließ und eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde, obwohl auf das Recht, einen derartigen Antrag in der Beschwerde zu stellen, in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen worden ist.

VI. Nichtzulässigkeit einer Revision:

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG die ordentliche Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Dies ist nicht der Fall, weil nur die reine Sachverhaltsfrage der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Bezahlung einer Geldstrafe strittig war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 13. April 2017